

An das  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn



Wiesbaden, 28.02.2024

**Stellungnahme des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des  
Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes unsere Stellungnahme einbringen zu dürfen. Mit einer Veröffentlichung auf der Homepage des BMEL sind wir einverstanden.

Als Bundesverband der deutschen Heimtierbranche setzt sich der vor 77 Jahren gegründete Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) für eine tierschutzgerechte Heimtierhaltung ein. Die über 500 Mitglieder des ZZF engagieren sich für mehr Tierwohl und beschränken sich freiwillig im Handel mit Heimtieren im Rahmen ihrer regelmäßig aktualisierten und für sie bindenden Selbstverpflichtungen, den sogenannten Heidelberger Beschlüssen, welche über die Anforderungen des deutschen Tierschutzgesetzes hinausgehen.

Die Verantwortung für das Heimtier und dessen Wohl stehen an erster Stelle. Aus diesem Grund begrüßt der ZZF grundsätzlich eine Novellierung des aktuell bestehenden Tierschutzgesetzes. Der Referentenentwurf greift mehrere unserer langjährigen Forderungen zur Verbesserung des Tierschutzes auf. Zugleich finden sich in dem vorliegenden Entwurf jedoch einige Regelungen und Formulierungen, die unbedingt im Sinne des Tierwohls als auch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Heimtierbranche, überarbeitet werden sollten.

In den nachfolgenden Punkten haben wir unsere Anmerkungen zusammengefasst. Fachliche Anmerkungen zu der von Ihnen nachträglich angeforderten Prüfung weiterer Regelungen bezüglich der Anforderungen an das Zurschaustellen von und den Handel mit Tieren auf Tierbörsen als auch die Beschränkung der Tierhaltung durch eine sogenannte Positivliste sowie dem Verbot des Handels mit Wildtieren lassen wir Ihnen zeitgleich in einem separaten Dokument zukommen.

## Zu § 2 a - Kennzeichnung und Registrierung

Nach § 2 a Absatz 1 b wird das Bundesministerium ermächtigt, **Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung** von Tieren (...) zu erlassen.

Der ZZF begrüßt diese Ermächtigung grundsätzlich, sofern diese zum Schutz der Tiere im öffentlichen Raum dient. Argumente aus Sicht des ZZF wären z.B. die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zur Eindämmung des illegalen Handels vor allem mit Welpen sowie das Wiederauffinden abhandelter Tiere, z.B. über bereits etablierte Portale der Tierschutzverbände (Findefix, Tasso). Der ZZF begrüßt dieses Vorhaben für diejenigen Tierarten, die sich im öffentlichen Raum bewegen oder die aus Gründen des Tierschutzes bzw. Artenschutzes gekennzeichnet und registriert werden. Davon betroffen wären Hunde, denen gemäß der deutschen Tierschutz-Hundeverordnung ein täglicher Auslauf im Freien gewährt werden muss sowie Katzen, denen Freigang ermöglicht wird.

Da der Text offen formuliert ist („*insbesondere*“), könnten auch weitere Tiere von dieser Registrierung erfasst werden, was der ZZF bei den meisten Heimtiergruppen ablehnt. Eine Ausnahme stellt die Artenschutzkennzeichnung nach § 12 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BArtSchVO) dar. Durch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchVO) übernimmt der ZZF mit seiner Ausgabestelle (Ringstelle) Kennzeichnungsaufgaben im Bereich des Artenschutzes und trägt damit zur Eindämmung des illegalen Handels bedrohter Tierarten bei, hilft aber auch beim Wiederfinden von entflohenen Vögeln.

Eine Vorschrift zur Kennzeichnung und Registrierung weiterer Tiergruppen, die sich überwiegend in Gehegen oder in einer Wohnung aufhalten, wären unverhältnismäßig. Außerdem setzen die in der § 12 der BArtSchVO festgelegten Kriterien tierart- und größenbezogene Grenzen für die Kennzeichnung.

## Zu § 2 b – Anbindehaltung

Dauerhaft angebundene Tiere können nicht alle arttypischen Verhaltensweisen in vollem Umfang ausüben. Wir befürworten daher das **Verbot der Anbindehaltung von Tieren**, nach unserem Verständnis eine dauerhafte Haltung in angebundenem Zustand.

Der Gesetzesvorschlag lautet: „(1) Ein Tier darf nicht angebonden gehalten werden ...“, was zu Interpretationen führen könnte. Wir bitten aus diesem Grund um eine Konkretisierung bezogen auf die Dauer (Zeitraum?) und die Umstände (z.B. Pflegemaßnahmen) der Anbindehaltung. In der zum Referentenentwurf vorgelegten „Auslegung aus B Besonderer Teil“ wird unter Absatz 1 zwar erläutert, dass von dieser Regelung **Pflegemaßnahmen** ausgeschlossen sind und somit keine Anbindehaltung darstellen. Nichtsdestotrotz wünschen wir uns, diesen Passus im Gesetzestext zu verdeutlichen, damit hierdurch keine Missverständnisse entstehen können.

#### Zu § 4 c - Küken als Heimtierfutter

Nach § 4 c ist das Töten von Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* verboten. Seit Einführung des Verbotes werden vermehrt im Ausland getötete Küken nach Deutschland importiert, um beispielsweise an Greifvögel oder Schlangen verfüttert zu werden. Aufgrund der gerade im Vergleich zu Mäusen hervorragenden Eignung (analytische Zusammensetzung des Futterwertes) von Hühnerküken als Nahrung für verschiedene Heimtiere regen wir an, eine Ausnahmeregelung für die Tötung von Hühnerküken zu schaffen, wenn diese verfüttert werden. So wäre eine artgerechte Fütterung von Heimtieren in Tierheimen, Zoofachhandlungen, Privathaushalten, Wildtierauffangstationen und Zoos möglich.

#### Zu § 11 - Gewerbsmäßigkeit – sog. „Liebhaberzuchten“

In der gültigen Gesetzgebung und im Referentenentwurf sind für die Zucht von Tieren (laut Definition bereits eine planmäßige und wiederholte Tätigkeit im Gegensatz zur ungeplanten Vermehrung) lediglich Züchter betroffen, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV, vom 9. Februar 2000), über einer Grenze zur **Gewerbsmäßigkeit** (Haltungsumfang oder Verkaufserlös) liegen, die sie von einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG befreit. Nach der AVV ist jedoch die Gewerbsmäßigkeit bereits erfüllt, wenn Tiere planmäßig und wiederholt nachgezogen werden: „12.2.1.5 Gewerbsmäßig im Sinne der Nummer 3 handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.“ Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass jedoch alle Personen, die planmäßig und wiederholt züchten und damit laut AVV als gewerbsmäßig einzuordnen sind, regelmäßigen Tierschutzkontrollen unterliegen. Dies könnte z.B. durch die Überarbeitung der AVV erreicht werden, deren Definitionen nach fast 25 Jahren einer dringenden Überarbeitung und Anpassung an veränderte Situation bedürfen.

## § 11 (2 a) – Bestandsbücher

In § 11 (2 a) wird die Führung von Bestandsbüchern gefordert, deren Inhalt, Art und Weise näher bestimmt werden kann.

Mitgliedsfirmen des ZZF, Großhändler, Züchter und Zoofachhändler verfügen bereits über verschiedene interne Arbeitsabläufe, um den Bestand der von ihnen importierten, gezüchteten oder gehandelten Tiere praktikabel und zielorientiert zu kontrollieren. Art und Weise der Dokumentation können sehr unterschiedlich sein, von Hinweisen direkt an den Haltungseinheiten gehandelter Tiere bis hin zu schriftlichen oder mündlichen Anweisungen an den unmittelbar für die Tiere verantwortlichen Personenkreis. Ein **Bestandsbuch** wie nach § 11 (2 a) vorgeschlagen wird, lehnt der ZZF ab.

Die von Mitgliedern des ZZF gehandelten Tiere zeigen eine sehr große Vielfalt an Arten und Haltungsformen, so dass eine allen Tiergruppen und Tierarten gerecht werdende Führung eines Bestandsbuches zum Scheitern verurteilt wäre. Es ist beispielsweise nicht möglich, Wirbeltiere wie schwimmfreudige Knochenfische und Amphibien, die aus Tierschutzaspekten zusammen in größeren Haltungseinheiten mit bestimmten Behältereinrichtungen/Rückzugsmöglichkeiten in einer tier- und verhaltensgerechten Umgebung (nach § 2 TierSchG) untergebracht sind, individuell zu erkennen und tagesaktuell zu zählen. Bereits der Versuch würde dazu führen, einzelne Exemplare zu stören und damit das Tierwohl negativ zu beeinträchtigen. Dies gilt ebenfalls für Kleinsäuger und Reptilien in mit Verstecken/Rückzugsmöglichkeiten eingerichteten Haltungseinheiten, die ohne Manipulation der Einrichtungsgegenstände nicht sichtbar und demnach auch nicht stressfrei zählbar sind. Die aus Sicht des ZZF einzige Tiergruppe wären ggf. Ziervögel, die meist in kleinen Gruppen gehalten werden und oft auch mit Artenschutzringen oder Züchterrings gekennzeichnet und somit individuell identifizierbar sind.

Darüber hinaus würde das Führen von Bestandsbüchern nach bundeseinheitlichen Vorgaben zu einem erheblichen zusätzlichen zeitlichen und bürokratischen Aufwand führen und wäre aus Sicht der ZZF-Mitglieder vom zeitlichen und administrativen Aufwand her nicht praktikabel.

## Zu § 11 b – Qualzuchtmerkmale

Grundsätzlich begrüßt der ZZF das Anliegen, Qualzuchtmerkmale genauer zu definieren. Aktuell führen unterschiedliche Sichtweisen von Amtstierärzten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit (vgl. auch Dierßen, L., Schaubmar, A. R. und Krämer, S. (2024): Exekutive sieht Rechtsunsicherheit im Tierschutzvollzug. Umfrage zur Eignung der nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Vollzug. Deutsches Tierärzteblatt 72 (1): 20–25.). Die hier unter § 11 b (1 a) aufgeführte Symptomliste ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht geeignet, eine bessere Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen zu ermöglichen. Diese Form der undifferenzierten Aufzählung von nicht näher bestimmten Symptomen lehnt der ZZF entschieden ab.

Die meisten der im Entwurf aufgeführten Symptome sind nicht binär (vorhanden/nicht vorhanden), sondern unterscheiden sich in ihrer stetigen Ausprägung. Aus Sicht des ZZF wären diese Merkmale nur dann geeignet, wenn man objektiv feststellbare Grenzen zu objektiv erfassbaren Referenzen vorgeben würde, ab welcher Ausprägung diese Merkmale als Qualzuchten angesehen werden können. Diese Referenzen sind jedoch kaum objektiv festlegbar, da sie sich besonders durch die Rassezucht im Laufe der Domestikation bei vielen Tiergruppen verändert hat. Nicht jede **Form der Merkmalsausprägung** stellt deshalb aus Sicht des ZZF automatisch eine Qualzucht dar, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- mit der Domestikation geht die Zucht von Zwerg- oder Riesenformen, also veränderten Körperformen, einher: Welche Bemessungsgrundlage bzw. Referenz würde man für veränderte Skelettformen bei Zwergpinschern, Standardwellensittichen, Zwergkaninchen oder Belgische Riesen nehmen?
- einige Hunderassen, wie z.B. Dackel oder Zwergspitz weisen deutliche, von der Ursprungsform des Hundes abweichende Körperformen auf. Wie sollte man diese bewerten?
- Ohrlänge von Widderkaninchen kann stark variieren. Die Ohrlänge einiger Widderrassen mit übertypisierten Merkmalen können eine Prävalenz für Ohrenentzündungen aufweisen.
- längere Flossenstrahlen bzw. manche Schleierflossen tragenden Fische zeigen Veränderungen des Skelettsystems. Wie wollte man diese Tiere objektiv bewerten?
- Fehlbildungen des Gebisses, wie unter Punkt 14 genannt, sind gerade bei kleinen Hunden (bis etwa 10 kg) häufig und kaum ein Hund – unabhängig von der Rasse – weist ein vollzahniges, gerades

Scherengebiss auf. Dies stellt für die Hunde keinerlei Problem dar. Anders zu bewerten sind ausgeprägte Über- und Unterbisse. Auch an diesem Beispiel zeigt sich die Notwendigkeit der differenzierten Definition, wann ein Qualzuchtmerkmal vorliegt und wann nicht.

Wenn diese Merkmale über eine solche nach wissenschaftlichen Kriterien objektive Grenze hinaus eine extreme Ausbildung erfahren, also der in vielen Publikationen verwendete Begriff „Übertypisierung“ zur Beschreibung verwendet werden könnte, läge eine Qualzucht vor. Der ZZF setzt sich bereits seit vielen Jahren dafür ein, solche Zuchtformen über die Liste X der Heidelberger Beschlüsse vom Handel auszuschließen.

Aufgrund der fehlenden objektiven Einschätzung würde die derzeit bereits bestehende Rechtsunsicherheit bei der Bewertung des Vorliegens eines Qualzuchtmerkmals durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständige Behörde, aus Sicht des ZZF sogar noch negativ verstärkt und Fehleinschätzungen würden Tür und Tor geöffnet. Eine Anpassung der Merkmalsliste halten wir daher für zwingend geboten. Bestimmte Merkmale könnten sonst bereits als Qualzucht ausgelegt werden, nur weil sie in geringem Maße vom Wildtyp abweichen und das, obwohl das sogenannte Qualzuchtmerkmal keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Individuums hat.

Wir würden uns deshalb für die unter § 11 b (1 a) aufgeführten Symptome eine bundeseinheitlich differenzierte Hilfestellung zur Beurteilung wünschen, die es Tierärzten, Behörden und Haltern gleichermaßen ermöglichen würde, diese Merkmale objektiv einzuschätzen. Diese Hilfestellung könnte ggf. mit der oben bereits erwähnten Überarbeitung der AVV zum Tierschutzgesetz oder einer entsprechenden Verordnung erfolgen. Diese könnte auf wissenschaftlicher Grundlage objektive Kriterien enthalten, wie z.B. die Beurteilung der Atemnot anhand objektiver Kenngrößen, wie die Hämoglobinsättigung in Ruhe als auch eine konkretere Aufzählung der Bewegungsanomalien (Form und Ausprägung), Dysfunktionen von Organen und deren Ursachen. Die aufgeführte Verringerung der Lebenserwartung ist aus unserer Sicht ebenso kein geeigneter Parameter, da dieser nur nach dem Tod der Tiere ermittelt werden kann und auch ohne Referenzwerte (bei Hunden: Größe, Rasse, Geschlecht) nicht objektiv verglichen werden kann. Eine verringerte Lebenserwartung steht dabei nach unserer Auffassung in keinem Zusammenhang mit einer verminderten Lebensqualität.

### Abbildung in Medien

Der ZZF stellt in den von ihm herausgegebenen **Medien** nur Tiere dar, die keinerlei Qualzuchtmerkmale aufweisen und folgt damit einem Aufruf der Bundestierärztekammer. Auch aus diesem Grund befürworten

wir die Regelung, keine Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen in der Öffentlichkeit abbilden zu dürfen. Wünschenswert hierbei wäre kein striktes Verbot der Darstellung in den Medien, sondern differenzierte Vorgaben, denn nicht jedes Merkmal ist automatisch mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden. Es sei zudem angemerkt, dass es im Sinne der Aufklärung weiterhin rechtssicher erlaubt sein muss, mittels Abbildungen über Qualzuchtmerkmale zu informieren und vor Schäden durch Qualzuchtmerkmale zu warnen.

#### **Verbot der Zucht nach § 11 b (4) – Zucht von Arten und Rassen verbieten**

Im Referentenentwurf wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter **Arten, Rassen** und Linien zu verbieten. Der ZZF fordert dringend, diesen Passus zu überarbeiten und die Begriffe **Arten** und **Rassen** zu streichen, da das Verbot der Zucht einer **Art** (z.B. des Haushundes, der Hauskatze oder eines Kaninchens) unverhältnismäßig wäre. Der unscharfe und daher umstrittene Begriff der Rasse sollte überdies besser vermieden werden.

#### **Zu § 11 c - Handel im öffentlichen Raum**

Nach § 11 c ist der **gewerbsmäßige Handel auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** nicht gestattet. Der ZZF begrüßt dieses Verbot, welches sowohl den illegalen Handel aber auch Spontankäufe eindämmen oder verhindern kann. Vor dem Kauf eines Tieres muss aus Sicht des ZZF eine längere und umfassende Beratung erfolgen, die nicht im Vorbeigehen erfolgen kann. Wichtige Aspekte des Verbots sind auch ein erhöhtes Risiko des Entkommens von Tieren, wenn diese nicht in geschlossenen Gebäuden gehandelt werden sowie der ggf. unzureichende Schutz vor Einwirkungen des Klimas.

#### **Zu § 11 d - Online Handel**

Der ZZF begrüßt, dass der vorliegende Entwurf eine Möglichkeit vorsieht, den anonymen gewerbsmäßigen **Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen** zu regulieren.

Bevor ein Tier gekauft wird, muss aus Sicht des ZZF eine umfassende Beratung, die über die Bedürfnisse des Tieres aufklärt, unbedingt erfolgen. Hierbei ist auch darauf zu achten, ob der zukünftige Halter die Haltungs-

ansprüche des bevorzugten Tieres erfüllen kann und sich der lebenslangen Verantwortung für das Tier bewusst ist. Ebenso wichtig ist es, dass gegenüber dem Interessenten durchaus mögliche Bedenken geäußert werden können und so unter Umständen von der Anschaffung abgeraten wird.

Der ZZF setzt sich deshalb seit vielen Jahren für den regelbasierten und überwachten stationären Zoofachhandel ein, dessen Voraussetzung eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG sowie die Überwachung durch die zuständige Behörde ist. Der Handel auf Online-Plattformen ist dagegen bisher nicht vollständig kontrollier- oder rückverfolgbar. Der ZZF erachtet es daher für sinnvoll, Namen und Anschrift des Anbieters angeben zu müssen.

Um einen direkten Kontakt zwischen dem Anbieter und Käufer über eine lokale Umkreissuche zu ermöglichen, wäre es für Online-Anbieter sinnvoll, eine solche Möglichkeit zu etablieren, um den persönlichen Kontakt zwischen Anbieter und Käufer zu unterstützen, damit Anbieter auch nach dem Kauf für Beratungen zur Verfügung stehen können.

Der ZZF begrüßt ebenfalls die Bestrebungen des Gesetzgebers, Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit von Onlineanbietern gemäß § 11 TierSchG zu erheben. Aus Sicht des ZZF sollten in diesem Zusammenhang, wie bereits erwähnt, die Voraussetzungen für die Gewerbsmäßigkeit in der AVV neu bewertet, überarbeitet und an die neue Gesetzgebung angepasst werden.

## Zu § 16 – Tierbörsen

Der Entwurf sieht vor, dass bei Tierbörsen, an denen „gewerbsmäßig tätige Züchter, Halter oder Händler teilnehmen (...), während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen hat“. Der ZZF begrüßt diesen Entwurf, da er erlaubt, die kleinen nichtgewerbsmäßigen Vereinsbörsen von der im Referentenentwurf formulierten Voraussetzung einer ständigen Kontrolle während der Veranstaltung auszunehmen.

Die Kontrollen gewerbsmäßiger Börsen sollen im vorliegenden Entwurf auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzende öffentliche Straße, Wege und Plätze beinhalten. Dies lehnt der ZZF in dieser Form ab. Die Kontrolle sollte **nur bei begründetem Verdacht** erfolgen dürfen. Durch die Kontrolle entstehende Kosten sollten dabei nicht dem Börsenveranstalter zur Last gelegt werden können.



Nach dem jetzigen Entwurf könnten Besucher der Tierbörse oder auch sich zufällig in der Nähe der Tierbörse befindliche Personen anlasslos überprüft werden. Derart willkürliche, anlasslose Kontrollen außerhalb des Veranstaltungsortes halten wir für nicht rechtskonform.

Überdies weisen wir darauf hin, dass die Erweiterung des zu kontrollierenden Bereichs nicht im Einklang mit den Leitlinien des BMEL zur Durchführung von Tierbörsen steht. Dort werden zur Erlaubniserteilung der Ort der Veranstaltung sowie die Beschreibung der (geschlossenen) Räume und Einrichtungen, die der Durchführung der Tierbörse dienen sollen, angefragt, welche die Umgebung jedoch nicht miteinschließt.

#### **Zu § 16 k – Bundestierschutzbeauftragte**

Der ZZF begrüßt die Einführung der Stelle einer Bundestierschutzbeauftragten, die unabhängig handelt und bezogen auf den Bundestag bestellt wird. Der ZZF regt an, die Stelle mit einem angemessenen eigenen Etat für die Initiierung von Projekten auszustatten, und dies gesetzlich zu verankern.

Für Rückfragen oder einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer  
Gordon Bonnet

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.  
Mainzer Straße 10  
65185 Wiesbaden  
Tel +49 (0) 611 / 44 75 53-30  
bonnet@zzf.de

An das  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn



Wiesbaden, 28.02.2024

## Stellungnahme

des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e.V.  
zu Ihrem Schreiben „**Hinweis zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**“ vom 2. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

als Bundesverband der deutschen Heimtierbranche nehmen wir, der vor 77 Jahren gegründete Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Stellung zu Ihrem oben genannten Schreiben. Wir kommentieren gerne die aufgeworfenen Themen und hoffen, dass Sie unsere wissenschaftliche Expertise sowie unsere Marktkenntnis und Branchenerfahrung bei der Prüfung weiterer Regelungen berücksichtigen. Mit einer Veröffentlichung auf der Homepage des BMEL sind wir einverstanden.

## Einleitung und Zusammenfassung

Der ZZF e.V. begrüßt nachvollziehbare und zielführende Bemühungen für den Tierschutz in der Heimtierhaltung. So sollten Anbieter auf Tierbörsen ebenso wie Züchter oder der Zoofachhandel zukünftige Heimtierhalter ausführlich beraten und auch nach dem Kauf für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag, eine Positivliste einzuführen, ist durch das Ziel motiviert, Tierleid vermeiden zu wollen. Wir teilen dieses Anliegen, sind aber keinesfalls der Meinung, dass eine Positivliste das Wohl der Heimtiere verbessert oder den illegalen Handel mit Tieren verhindert. Demgegenüber halten wir eine Positivliste für eine völlig unverhältnismäßige, willkürliche und rechtswidrige Maßnahme.

Wir begrüßen Regulierungen des Wildtierimports, die dazu beitragen, die natürliche Biodiversität weltweit zu erhalten. Wildfänge, die in ihren Herkunftsländern geschützt sind, dürfen nicht für den kommerziellen Leberdientierhandel in die EU eingeführt werden. Wir lehnen generelle Verbote des Wildtierfanges und des Handels mit wildgefangenen Exemplaren ab und fordern, dass artenschutzrechtliche Restriktionen, die bereits auf der Ebene der Europäischen Union und der bundesdeutsche Arten- und Naturschutzgesetzgebung gut umgesetzt sind, ausschließlich zum Schutz der natürlichen Habitate sowie der darin lebenden Populationen verfasst werden.

Ein Importverbot von Wildfängen könnte den illegalen Tierhandel weiter stärken, dann jedoch für die Behörden unkontrollierbar und häufig unter Missachtung geltender Schutzbestimmungen.

## Stellungnahmen zu den einzelnen Themen:

### 1. Tierbörsen

Aus der Sicht des ZZF sind Tierbörsen eine Möglichkeit für private Halter oder Züchter, durch gelegentliches Anbieten von eigenen Nachzuchten zum Kauf oder Tausch den eigenen Tierbestand zu reduzieren oder umzustrukturieren. Auf Tierbörsen können Tierhalter, Heimtiere, die ggf. weniger Relevanz für den stationären Zoofachhandel haben, verkaufen oder gegen andere Tiere tauschen. Tierbörsen finden in der Regel an wiederkehrenden Orten statt, was die aus Sicht des ZZF notwendige Kontrolle der Zuständigen Behörde mehrerer Anbieter an einem Ort erleichtert.

Tierbörsen sollten bei den angebotenen spezifischen Tiergruppen auf ähnliche Umgebungsbedingungen achten (Reptilien/Amphibien, Zierfische und aquatile Amphibien oder Wirbellose), was die Herstellung geeigneter Umgebungsbedingungen erleichtert. Die Umstände des Transports, der Präsentation und der vorübergehenden Haltung von Heimtieren auf Tierbörsen dürfen jedoch nicht zu tierschutzrelevanten Problemen führen.

Der ZZF fordert für Anbieter auf Tierbörsen, wie auch für Züchter und im Zoofachhandel, dass diese die zukünftigen Halter ausführlich beraten, die gesetzliche Informationspflicht bei der Abgabe von Wirbeltieren an den Halter stets einhalten und auch nach dem Erwerb des Tieres als Ansprechpartner für Fragen rund um die Tierhaltung zur Verfügung stehen.

### 2. Positivliste

#### 1. Eine Positivliste wäre rechtswidrig / Grundrechte werden unverhältnismäßig eingeschränkt

Die Einführung einer nationalen Positivliste für Heimtiere würde gegen geltendes Recht verstoßen, siehe dazu die ausführliche Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in den Bereichen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Europarecht:

[https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Studien/Gutachten\\_Spranger\\_deutsch\\_o6-2023.pdf](https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Studien/Gutachten_Spranger_deutsch_o6-2023.pdf)

sowie LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2023, Deutsche Nationalbibliothek ISBN 978-3-643-15412-5

Die Einführung einer nationalen Heimtier-Positivliste birgt die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission. Auch eine unionsweite Positivliste wäre nicht mit

dem Europarecht vereinbar und würde das von Deutschland unterzeichnete und ratifizierte „Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren“ verletzen.

Auf EU-Ebene verletzt eine nationale Positivliste Grundfreiheiten wie Warenverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Auf nationaler Ebene würden verschiedene Grundrechte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes verletzt.

## 2. **Schränkt Vielfalt ein**

Mit Einführung einer Positivliste würde die Vielfalt der im legalen Handel und im legalen persönlichen Besitz befindlichen Heimtierarten eingeschränkt, aber nicht die mengenmäßige Zucht und Einfuhr einer Art. Das könnte negative Konsequenzen für den Tier- und Gesundheitsschutz haben. Die Biodiversität von Tieren ist eine Grundvoraussetzung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Je weniger Tiere der gleichen Art auf engem Raum mit Mensch und Tier zusammenleben, desto geringer ist die Ausbreitung von Seuchen, wie derzeit weltweit grassierende Geflügelkrankheiten im Nutztierbereich verdeutlichen.

## 3. **Begriff Exoten**

Laut der Exopet-Studie sind 90 % der jeweils 10 häufigsten Heimtierarten in den entsprechenden Kategorien (Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) per Definition „Exoten“, bei den weniger oft gehaltenen Tieren sind es deutlich mehr. Die zeigt, dass die Biologie und nicht die Herkunft eines Tieres über seine Eignung als Heimtier entscheidet. Angemerkt sei, dass eine Kategorisierung von Tieren als sogenannte „Exoten“, weil sie uns womöglich fremd erscheinen, keine wissenschaftliche Zuordnung darstellt, sondern einer rein subjektiven Betrachtung folgt. Diese Begrifflichkeit ist daher ungeeignet, um Rechtsfolgen mit ihr zu verknüpfen.

## 4. **Falsche Haltungsbedingungen**

Es besteht das große Risiko, dass eine Positivliste keine für bestimmte Lebens- und Wohnsituationen geeignete Tierarten beinhaltet und davon betroffene Heimtierhalter deshalb mit tierschutzrelevanten Konsequenzen auf für sie zwar ungeeignete, aber erlaubte Tierarten ausweichen.

Die Erlaubnisliste könnte suggerieren, dass gelistete Arten „einfach“ zu halten sind, was aber bei keinem Heimtier der Fall ist. Tierschutzprobleme und vorbildliche Tierhaltungen gibt es sowohl bei sogenannten „Exoten“ als auch bei häufiger gehaltenen Heimtierarten, ungeachtet des Domestikationsstatus. Auch in der vom BMEL beauftragten Exopet-Studie wurde die Erlaubnisliste als ungeeignetes Instrument zur Verbesserung des Tierwohls eingeschätzt.

## 5. Zunahme illegaler Handel

Eine Positivliste könnte durch die umfangreichen Verbote zu unerwünschten Folgen durch den Erwerb aus unkontrollierten Quellen (vgl. illegaler Welpenhandel) und in der Folge zu Tierschutzproblemen führen. Illegale Tiere, die nicht über den stationären Zoofachhandel über undeklarierten Postversand erworben wurden, würden möglicherweise nicht dem Tierarzt vorgestellt.

Erfahrungen mit einer Ausnahme-Positivliste für Reptilien in Norwegen haben gezeigt, dass trotz des Verbots viele Terrarientiere illegal importiert und gehalten wurden. Gemäß einer Studie, die die norwegische Direktion für Naturmanagement (DN) bei dem norwegischen Institut für Naturwissenschaften in Auftrag gab, gab es statt den legal gehaltenen 1.000 Tieren geschätzte 65.000 bis 150.000 Individuen in Norwegen. Aufgrund dieser Studie der DN kam die norwegische Regierung zu dem Schluss, am 15. August 2017 das Verbot wieder aufzuheben.

## 6. Keine objektiven Kriterien

Ob Tiere für das Zusammenleben mit Menschen in normalen Privathaushalten geeignet sind, hängt alleine davon ab, ob die in ihrer Biologie begründeten Bedürfnisse in der Haltung erfüllt werden können. Allgemeingültige, wissenschaftliche Kriterien sind jedoch offenbar zu komplex und schwer aufzustellen, das zeigen Versuche aus anderen europäischen Ländern:

So stehen auf der Säugetier-Positivliste der Niederlande, die 2024 in Kraft treten soll, aus Sicht des ZZF ungeeignete Heimtiere wie Wasserbüffel, Lamas, Iltis, Bilche und Wasserrehe. Dafür fehlen Heimtiere wie Chinchillas, Degus und viele Hamsterarten. Auf der Positivliste von Belgien sind unserer Sicht nach eine große Anzahl von Kleinsäugetern, deren Eignung und Verbreitung im Zoofachhandel und bei Haltern als Heimtier fraglich ist. Tiere, die auf der Positivliste geführt wurden, wurden später in die Liste invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung überführt.

Jede Tierart müsste evaluiert werden, bevor ihre Aufnahme auf eine Positivliste abgelehnt würde. Konkret müssten Bewertungen für geschätzt mindestens über 2.500 Heimtierarten durchgeführt werden. Denn der Europäische Gerichtshof hat bezüglich einer belgischen Positivliste in der „Königlichen Verordnung über die Festlegung des Verzeichnisses der Tiere, die gehalten werden dürfen“ vom 7. Dezember 2001 (Belgisch Staatsblad vom 14. Februar 2002, S. 5479) entschieden, „dass

- Kriterien für die Aufstellung einer solchen Liste und ihre Änderung objektiv sein müssen und nicht diskriminierend sein dürfen.
- ein Antrag auf Aufnahme einer Art in die Liste der Arten von Säugetieren, die gehalten werden dürfen, von den zuständigen Behörden nur auf der Grundlage einer

eingehenden Bewertung des mit der Haltung von Exemplaren der fraglichen Art (...) verbundenen Risikos abgelehnt werden (darf), die anhand der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung getroffen wird.“

Die Gefahr der Willkür bei der Einschätzung, ob Tiere nachweislich „gut gehalten“ werden, ist hoch. Legte man die Anzahl der Besuche mit kranken Tieren bei Tierärzten zugrunde, wären Hunde und Katzen ungeeignete Heimtiere. Legte man die Anzahl der abgegebenen Tiere im Tierheim zugrunde, dürften ebenfalls keine Hunde und Katzen mehr gehalten werden. Legt man die Anzahl tödlicher Unfälle in der Begegnung mit Tieren zugrunde, dürften keine Hunde gehalten werden.

#### **7. Artenschutz wird erschwert**

Eine Positivliste führt zum Verlust von Wissen im Bereich Artenschutz und Erhaltungszucht, die eine große Anzahl von Haltern in der sogenannten „grauen Literatur“ zusammengetragen hat. Um die Haltungsansprüche von Tieren zu verstehen und über eine Eignung für die Privathaltung zu entscheiden, müssen erst Erfahrungen in der Haltung und Zucht gesammelt werden. Damit würde es unmöglich gemacht, Tierarten in die Positivliste zu übernehmen.

#### **8. Erhaltungszucht wird beeinträchtigt**

Die verantwortungsbewusste private Tierhaltung und Nachzucht gerade auch von in ihren Biotopen durch Eingriffe des Menschen bedrohten Arten trägt zum Artenschutz bei. Viele Halter und Züchter der eher selten gehaltenen Tierarten sind wichtige Partner für Zoos und wissenschaftliche Institutionen. Insbesondere könnten koordinierte Arterhaltungsprojekte auf wissenschaftlicher Basis zwischen Privathaltern und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen gefährdet werden.

#### **9. Wissen zur Versorgung der Heimtiere ginge verloren**

Die Heimtierindustrie hat Fortschritte bei der Entwicklung von Tiernahrung, Gehegen, Aquarienausstattung, Spezialbeleuchtung für Reptilien usw. ermöglicht, weil sie mit Absatzmöglichkeiten in einem heterogenen Heimtiermarkt rechnen konnte. Die in der Zucht und Haltung von Heimtieren gesammelte Erfahrung hinsichtlich der Bedürfnisse der Tiere hat wiederum dazu beigetragen, tiergerechte Produkte zu entwickeln.

### 10. Gesellschaftlicher Wert der Heimtierhaltung gerät in Gefahr

Heimtiere sind ein wichtiger Teil unseres sozialen und kulturellen Lebens. Nicht ohne Grund leben in fast jedem zweiten Haushalt in Deutschland Menschen mit Heimtieren zusammen. Es ist seit Jahrhunderten erforscht und seit langem erwiesen, dass sich Heimtiere positiv auf die psychische und körperliche Gesundheit der Halter auswirken. Besonders Kinder und Jugendliche scheinen in ihrer kognitiven und sozialen Entwicklung vom Leben mit einem Heimtier zu profitieren. Die vielen guten Wirkungen der Heimtierhaltung stellen einen wichtigen Nutzen für den einzelnen Tierhalter, für unser Gesundheitssystem und für die Gesellschaft insgesamt dar. Durch das grundsätzliche Verbot der Heimtierhaltung mittels einer Positivliste wird der Eindruck vermittelt, dass Heimtierhaltung im Prinzip etwas Schlechtes sei. Dabei stimmt das Gegenteil.

### FAZIT: Was trägt zum Tierwohl bei?

Positivlisten sind für die Förderung des Tierschutzes im Heimtierbereich nicht geeignet. Demgegenüber schlagen wir unter anderem folgende Maßnahmen vor:

#### 1. Bundeseinheitliche Regeln für Haltung von gefährlichen Tieren

Die Haltung aller Heimtiere muss grundsätzlich erlaubt sein. Wo es notwendig ist, sollte die Heimtierhaltung bundeseinheitlich reguliert werden. Beispielsweise sollte dringend eine bundeseinheitliche Gefahrtierverordnung für Arten mit hohem Gefährdungspotenzial für die Öffentlichkeit erlassen werden.

#### 2. Sachkunde bei Heimtierhaltern fördern / Mindestanforderungen weiterentwickeln

Die Mindestanforderungen des BMEL für die Haltung von Tieren sollten dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst sowie mit Hilfe eines Expertengremiums stetig weiterentwickelt werden.

Das Informationsportal des BMEL [www.haustier-berater.de](http://www.haustier-berater.de) sollte ein zentraler Anlaufpunkt sein und von einem interdisziplinären Gremium weiterentwickelt werden (Tierärzteschaft, Tierhalterverbände, Zuchtverbände, Zoofachhandel, Artenschutzverbände, Exoten-Auffangstationen, Tierschutzverbände).

### 3. Frühkindliche Bildung über Heimtiere betreiben

In zwei von drei Haushalten mit Kindern lebt mindestens ein Heimtier. Es ist daher besonders wichtig, dass bereits bei der frühen Bildung in Kindertagesstätten, Kindergärten, Grundschulen als auch weiterführenden Schulen Grundwissen über Tierwohl und Heimtiere vermittelt wird.

### 4. Verstöße ahnden, Vollzug stärken

Tierschutzwidrige Haltungen sowie Verstöße gegen einen tierschutzgerechten Handel mit Tieren müssen konsequent geahndet werden. Hier sollte die Bundesregierung entsprechende Voraussetzungen schaffen und vor allem den Vollzug adäquat ausstatten.

Weitere Informationen, die gegen eine Positivliste sprechen, finden Sie auf unserer Website:

<https://www.zzf.de/positionen/tierwohl-statt-heimtierverbot>

## 3. Importverbot von Wildfängen

### 1. Wildfänge in der Heimtierhaltung

Geschätzt mehr als 95 Prozent der Heimtiere in Deutschland sind innerhalb der EU gezüchtete Tiere oder wurden als Nachzuchten importiert. Wenige Arten in der Terraristik sowie Zierfische werden in relevanten Stückzahlen als wildgefangene Tiere gehandelt. In den Fanggebieten werden Süßwasser-Zierfische vor allem während der Trockenzeit gefangen, wenn der Wasserstand abnimmt. Gefangene Arten sind laut der Exopet-Studie und wissenschaftlichen Untersuchungen vor allem Arten, die aufgrund ihrer Größe, Anpassungsfähigkeit und Vermehrungsrate in sehr großen Zahlen in der Natur vorkommen (dos Anjos 2009). Der ZZF hat weder über seine haushaltsrepräsentative Skopos-Studie noch aufgrund wissenschaftlicher Recherchen und der Rückmeldungen aus dem Heimtier-großhandel Kenntnis erlangt, dass sich immer mehr in ihrem Bestand gefährdete Wildtiere als neue Heimtiere etablieren oder vermehrt gefangene Wildtiere gehalten werden, die nicht tierschutzgerecht gehalten werden können. Im Gegenteil steigt der Anteil von Nachzuchten sowohl in den Bereichen Terraristik wie Aquaristik.

In ihren Selbstbeschränkungen (Heidelberger Beschlüsse) haben die ZZF-Mitglieder zudem festgelegt, nicht mit Tieren zu handeln, die nachweislich mit Hilfe von tierschutzwidrigen Fangmethoden und Transporten importiert werden.

Eine Entscheidung, ob und ggf. welche Arten nicht gehandelt werden sollten, wäre aus der Sicht des ZZF nicht im Tierschutzgesetz, sondern wie bisher besser im Bereich Natur- und Artenschutz



angesiedelt, wo der Gefährdungsgrad einzelner Arten aufgrund wissenschaftlicher Analysen besser beurteilt werden kann.

## 2. Keine Artengefährdung durch Heimtierhaltung

Der ZZF und seine Mitgliedsunternehmen treten hauptsächlich für die Haltung von in menschlicher Obhut nachgezüchteten Heimtieren ein. Sie unterstützen auch Artenschutz- und Nachzuchtprojekte, zum Beispiel mit Amphibien, Reptilien und Vögeln sowie Projekte auf my-fish.org – dem ZZF-Ratgeberportal für Aquarianer – durch Vermittlung von Zuchttieren sowie Kooperationen mit Züchtern bedrohter Arten.

Bei den in der Natur entnommenen Tierarten (z.B. Zierfischen) achten die Mitglieder auf eine nachhaltige, mit den Gesetzen und Zielen des Natur- und Artenschutzes konforme Nutzung, welche auch die Belange indigener Völker berücksichtigt.

In der privaten Haltung werden einige beliebte Aquarienfischarten nur dadurch erhalten, dass sie regelmäßig nachgezogen werden. Einige Fischarten, wie beispielsweise die Haibarbe, der Rote von Rio, der Zebraharnischwels oder der Kardinalfisch, sind aufgrund von Umweltzerstörung oder tiefgreifenden Veränderungen (Staudambau, Abholzung) in der Wildnis gefährdet, werden aber noch in der Aquaristik vermehrt.

Ein generelles Importverbot von Naturentnahmen würde das Niveau der Biodiversitäts-Forschung um Jahrzehnte zurückwerfen und Nachzuchtbemühungen für weitere Arten behindern, da bei vielen Heimtierarten die Nachzuchtpopulation in menschlicher Obhut zu Beginn der Nachzuchtbemühungen noch relativ klein ist und ohne gelegentliche Einkreuzung von Wildfängen gefährdet ist.

## 3. Biotoperhalt durch nachhaltigen Wildtierhandel

Nachvollziehbare und zielführende Bemühungen zur Regulierung des Wildtierimports können dazu beitragen, die natürliche Biodiversität weltweit zu erhalten. In dem Artikel „Can the global marine aquarium trade (MAT) be a model for sustainable coral reef fisheries?“ weisen mehrere Wissenschaftler um Gordon J. Watson darauf hin, dass ein nachhaltiger Handel mit Meerwassertieren für die Aquaristik dazu beitragen könne, die Lebensgrundlagen der Küstenregionen zu verbessern und den Erhalt der Tierbestände in den Riffen zu fördern.

Der Fang von Vivariantieren auf der Grundlage biologischer Nachhaltigkeit ermöglicht in strukturarmen Ländern ein Einkommen aus der Natur (Guerrero et al. 2018). Tiere überleben nur in intakten Lebensräumen. Die einheimische Bevölkerung ist daher am Schutz der jeweiligen Tierart und der

Verteidigung ihrer Lebensräume gegen schädigende Eingriffe interessiert. Aus diesem Grund ist auf der 16. Artenschutzkonferenz in Bangkok bei der Erörterung von Vorschlägen zur Aufnahme von Arten in die Anhänge des Washingtoner Artenschutzabkommens der Lebensunterhalt von Menschen, die von den Maßnahmen betroffen sind, weiter in den Mittelpunkt gerückt.

Voraussetzung für nachhaltige Formen der Wildtierbewirtschaftung und -nutzung in den natürlichen Habitaten oder für den nachhaltige Handel mit Wildfängen gemäß den Sustainable Development Goals (SDGs) ist aus unserer Sicht ein evidenzbasiertes Management des Fischfangs, Aufklärung und Anreize für nachhaltige Praktiken und die Erfassung differenzierter Einfuhrdaten in der europäischen Datenbank Eurostat. Es gibt bereits Beispiele für Projekte mit nachhaltiger Nutzung (OATA 2016, 2021; WWF Kolumbien 2020).

Dem illegalen Handel mit Tieren treten wir entschieden entgegen. Wildfänge, die in ihren Herkunftsländern geschützt sind, dürfen nicht für den kommerziellen Lebendtierhandel in die EU eingeführt werden. Tierfreunde, die Wildtiere als Heimtiere halten wollen, sollten jedoch auch in der Lage bleiben, Tiere auf legalem Weg anschaffen und halten zu können.

#### **4. Keine zoonotische Gefahr**

Immer wieder wird gegen den Import von wildgefangenen Tieren das Argument eines angeblich erhöhten Risikos von Zoonosen vorgebracht. Von den heute als Heimtiere gehaltenen Wildfängen geht jedoch keine zoonotische Gefahr aus. Zoonotische Erkrankungen, eine Folge der Co-Evolution von Mensch und Tier und des Zusammenlebens mit domestizierten Tieren, sind vor allem bei dem Menschen sehr nahe stehenden Tiergruppen (Primaten, Fledertiere, Nager und kleine Carnivoren) zu erwarten (Dobson et al. 2020). Diese wildgefangenen Tiergruppen werden als Heimtiere gar nicht oder ausschließlich als veterinärmedizinisch kontrollierte Nachzuchten gehandelt.

Es ist wissenschaftlich untersucht, dass der illegale Wildtierhandel (wie auch der illegale Holzeinschlag und der illegale Abbau von Bodenschätzen) den Pfaden des Straßenbaus in den Ursprungsländern folgt (Dobson et al. 2020; Fearnside 2007; Phelps et al. 2016; Suárez et al. 2009). Das Vordringen in unberührte Gebiete ist daher eine Voraussetzung und nicht eine Folge des Wildtierhandels.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und stehen für Fragen und weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer  
Gordon Bonnet

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.  
Mainzer Straße 10  
65185 Wiesbaden  
Tel +49 (0) 611 / 44 75 53-30  
[bonnet@zzf.de](mailto:bonnet@zzf.de)

## Literaturquellen

- Anjos, H. D. B. dos, Amorim, R. M. de S., R. M., Siqueira, J. A. und Anjos, C. R. dos (2009): Ornamental fish export of the state of Amazonas, Amazon basin, Brazil. *Bol. Inst. Pesca* 35 (2): 259–274.
- Armenteras, D., Rudas, G., Rodriguez, N., Sua, S. und Romero, M. (2006): Pat-terns and causes of defor-estation in the Colombian Amazon. *Ecological Indica-tors* 6 (2): 353–368.
- Dobson, A. P., Pimm, S. L., Hannah, L., Kaufman, L., Ahumada, J. A., Ando, A. W., Bernstein, A., Busch, J., Daszak, P., Engelmann, J., Kinnaird, M. F., Li, B. V., Loch-Temzelides, T., Lovejoy, T., Nowak, K., Roehrdanz, P. R. und Vale, M. M. (2020): Ecology and economics for pandemic prevention. *Sci.* 369 (6502): 379–381.
- Fearnside, P. M. (2007): Brazil's Cuiaba-Santarem (BR-163) Highway: The en-vironmental cost of paving a soybean corridor through the amazon. *Environ-mental Management* 39 (5): 601–614.
- Guerrero, D., Franco-Jaramillo, M. und Rosell, J. (2018): The lack of alternative income sources: The case of ornamental fishing in the Inirida fluvial confluence, Colombian Amazon. *EARN* 17 (2): 81–103.
- Habekuss, F. (31.03.2021): Vogelscheuchen hinter Fischkuttern. Was die Menschen in Namibia davon ha-ben, Albatrosse vor ihrer Küste zu schützen. *Die Zeit* 76 (14): 35.
- OATA (2016): Wild caught ornamental fish. The trade, the benefits, the facts, OATA, 175 Seiten.
- OATA (2021): Fishing for facts. An introduction in the ornamental fish trade, 19 Seiten.
- Phelps, J., Biggs, D. und Webb, E. L. (2016): Tools and terms for understanding illegal wildlife trade. *Front. Ecol. Envir.* 14 (9): 479–489.
- Spranger, Prof. Dr. Dr. Tade Matthias (2023): Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere? LIT
- Suárez, E., Morales, M., Cueva, R., Utreras Bucheli, V., Zapata-Ríos, G., Toral, E., Torres, J., Prado, W. und Vargas Olalla, J. (2009): Oil industry, wild meat trade and roads: indirect effects of oil extraction activities in a protected area in north-eastern Ecuador. *Anim. Conserv.* 12 (4): 364–373.
- Watson, Gordon J.; Kohler, Shanelle; Collins, Jacob-Joe; Richir, Jonathan; Arduini, Daniele; Calabrese, Claudio; Schaefer, Martin (2023): Can the global marine aquarium trade (MAT) be a model for sustainable coral reef fisheries? In: *Science Advances* 9, 49.
- WWF Kolumbien (2020): Así avanzan las comunidades locales en la protección de la Estrella Fluvial Inirida. So kommen lokale Gemeinschaften beim Schutz des Inirida Fluvial Star voran (Deutsche Übersetzung), [www.wwf.org.co/?362450/Asi-avanzan-las-comunidades-locales-en-la-proteccion-de-la-Estrella-Fluvial-Inirida](http://www.wwf.org.co/?362450/Asi-avanzan-las-comunidades-locales-en-la-proteccion-de-la-Estrella-Fluvial-Inirida) (abgerufen am 25.10.2021)

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (2017): Heidelberger Beschlüsse zum Tiererschutz im Zoofachhandel, Wiesbaden, 45 Seiten.

Stellungnahme des ZZF zum Risiko von Zoonosen beim Handel mit als Heimtieren gehaltenen Wildtieren:  
<https://www.zzf.de/themen/tiergesundheit/tiergesundheit/article/stellungnahme-des-zzf-zum-risiko-von-zoonosen-beim-handel-mit-als-heimtieren-gehaltenen-wildtieren.html>